



**Gelsenkirchen**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. <b>14-20/3315</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

51 - Erziehung und Bildung - Herr Schreck, Telefon-Nr. 1 69 - 93 00

Datum

11.08.2016

---

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

---

**Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien      27.09.2016**

---

Betreff

**Anfrage des Mitgliedes im AJFH, Herrn Wolfgang Meyer  
- Kinderheim Schlosserstraße -**

---

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Ausschusses zur Untersuchung von Fehlverhalten im Kontext der Gelsenkirchener Jugendhilfe am 25.05.2016 wurde folgende Anfrage gestellt:

Herr Meyer bat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Was war die offizielle Begründung, die Zusammenarbeit mit dem Kinderheim Schlosserstraße einzustellen?
2. Gab es darüber hinaus noch andere „inoffizielle“ Gründe?
3. Existierte zu diesem Thema eine Dienstanweisung an die Mitarbeiter?

Begründung:

Da die Beantwortung dieser Fragen einiges über die Arbeitsweise und Arbeitsatmosphäre im Jugendamt zum damaligen Zeitpunkt aussagt, ist die Beantwortung dieser Fragen für das Verständnis der Gesamtsituation wichtig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1:

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Leiter des ev. Kinder- und Jugendhauses konnte nicht hergestellt werden. Zudem ist es nicht gelungen, mit dem ev. Kinder- und Jugendhaus entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 78 a – f SGB VIII Vereinbarungen über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte abzuschließen. Bei einem entsprechend veranlassten Schlichtungsverfahren bei der Schiedsstelle des Landesjugendamtes im Jahr 2002 zog der Leiter des ev. Kinder- und Jugendhauses seine Anträge auf Abschluss entsprechender Vereinbarungen zurück und erklärte „nicht mehr an irgendwelchen Vereinbarungen mit dem Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen interessiert zu sein“

(Niederschrift und Entscheidung Schiedsstelle, Geschäftsstelle LWL vom 17.09.2002).

Zudem verlegte das ev. Kinder- und Jugendhaus seinen Trägersitz und Teile seiner Angebote von Gelsenkirchen nach Bochum und kündigte den Abschluss von Vereinbarungen mit dem hauptbelegenden Jugendamt Bochum an. Diese Verfahrensweise wurde als rechtlich bedenklich angesehen, da die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen bei dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gegeben ist, in dessen Bereich die Einrichtung und nicht der Trägersitz gelegen ist (nach wie vor liegen ca. 2/3 der Leistungsangebote in Gelsenkirchen).

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Nein.

Frank Baranowski - V 4/ViA. -